

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 14 (1865)

Artikel: Die Gesellschaft zum Distelzwang
Autor: Wattenwyl, Ed. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesellschaft zum Distelzwang*).

Von Ed. v. Wattenwyl von Diesbach.

Von den dreizehn Gesellschaften der Stadt Bern beruhen zwölf ursprünglich auf der Gemeinsamkeit des Handwerks und waren eigentliche Zünfte. Distelzwang allein war eine Gesellschaft; ihr gehörten diejenigen an, welche kein zünftiges Handwerk betrieben.

Aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ist nichts Urkundliches über Distelzwang vorhanden. Dennoch möchte die Gesellschaft wohl eben so alt sein als diejenigen Zünfte, welche schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestanden haben. — Die Zünfte waren

*) Diese Arbeit macht nicht Anspruch auf Gründlichkeit und Vollständigkeit, wie etwa die ähnlichen früheren über Kaufleuten und Obergerbern. Es wird dies auf den Wunsch des Verfassers ausdrücklich bemerkt. Erst im letzten Augenblicke, als der Druck des Taschenbuches sich bereits dem Ende nahte, wurde Herr von Wattenwyl ersucht, zum Wappen seiner Ehd. Zunft die nöthigen Erläuterungen zu geben. Auf die verdankenswertheste Weise hat er denn weit mehr geleistet, als man erwarten durfte, wenn auch weniger, als er dem Umfange nach unter andern Umständen hätte bieten können und wollen.

Der provis. Herausgeber.

Wappen der Gesellschaft zu Düsselzwang,

naß einem Glasgemälde von Dr. Staub.

Farbendruck von der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Xyl. Auct. v. Burri u. Jecker.



damals schon einflussreich, denn die Verfassungsänderung des Jahres 1294 oder 1295 ging aus einer inneren Bewegung hervor, in welcher die eine Partei das Regiment nach Zünften besezen wollte, während die andere Partei, an deren Spitze die Bubenberge gestanden zu haben scheinen, die Repräsentation nach Stadtquartieren durchsetzte.

Die Gründung einer andern noch bestehenden Gesellschaft, derjenigen der Bogenschützen, schreibt die Tradition dem Grafen Peter von Savoyen zu (1255—1268). Sollte dieses richtig sein, so könnte wohl auch diejenige vom Distelzwang damals schon bestanden haben.

In früheren Zeiten waren die Gesellschaften zum Narren und Distelzwang zwei besondere Gesellschaften, welche sich in unbekannter Zeit vereinigten. Der Name beider Gesellschaften dauert noch fort und das Wappen zeigt die vereinigten Schilde der beiden vereinigten Gesellschaften. Diese Thattheile geht hervor aus einer Stelle des rothen Buchs, welche sagt: „einer ehrenden Gesellschaft zum Distelzwang gehört von jedem der neu eingegangenen Burgeren für den Udelzins an Pfenningen fünf Schilling, und einer ehrenden Gesellschaft zum Narren auch so viel, hiemit beiden Gesellschaften zusammen 10 Schilling, thut von 78 angemommenen Burgeren sammelhaft 39 Pfd., welche bei liegend entrichtet der Stadtschreiber.“ (4. August 1691.)

Was die Gesellschaft zum Distelzwang gewesen sein mag, ist durchaus unbekannt. Der Gesellschaft zum Narren gehörten wahrscheinlich vorzugsweise die edlen Geschlechter an, welche in den deutschen Städten im Mittelalter ihre eigenen Gesellschaften zu haben pflegten; so waren in Zürich die Gesellschaft zum Rüden, in Freiburg die Gesellschaft

zum Hirschen, in Constanz die Gesellschaft zur Käze die adeligen Gesellschaften. Der Narr galt als Emblem der Vornehmen; man findet Gesellschaften zum Narren auch in Rapperswyl und häufig in den romanischen Ortschaften (*abbayes des fous*).

Ob der Adel oder die adelige Gesellschaft in den ersten Jahrhunderten der Stadt politische Vorrechte gehabt habe, lässt sich nicht entscheiden. Man hat nur dürftige Nachrichten über den inneren Haushalt des ersten Jahrhunderts der Stadt und diese geben keinen Stoff zur Beantwortung dieser Frage. In den Zeugenverzeichnissen werden nach allgemeinem Brauch zwar die Ritter vor den Burgern genannt, auch nahm die Gesellschaft für ihren Sechszehner den Ehrenvortritt in Ihr Gnaden Rathsstube „als ein altes unvordenkliches Herkommen“ in Anspruch (1674). Dieses war aber ein Ehrenrecht und kein politisches Vorrecht. Eigenthümlicher ist die oben erwähnte Gebühr von 10 Schilling für die neu in den großen Rath gewählten Burger und merkwürdig sind auch folgende jährliche Leistungen von öffentlichen Aemtern:

Ein Herr Schultheiß der Stadt Bern, „so an dem Amt, zalt uf das neue Jahr an Pfd. 10 Schill., einen halben Käse und 16 Hühner.“

Ein Grossweibel, ein Zulässermeister (Omgeldner) je 10 Schill. — Der Gubernator von Nelen 2 Pfd. und 2 Fässlin Senf; der Landammann von Hasli 2 Pfd.; der Seckelmeister deutscher Landen für zwei Rechnungen 4 Pfd.; der Welschseckelmeister 2 Pfd. Der Tischli-Bierer (?) auf Ostern 1 Pfd., der Schultheiß von Thun, die Castellane von Wimmis, Frutigen und Zweifelden jeder zwei Käse; die Vögte von Laupen, Narburg, Nidau

und der Schultheiß von Büren jeder 16 Hühner auf Neujahr; die Landvögte von Lausanne, Müliden, Gferten, Morsee, Neus, Dron, Chillon, Romainmotier, Wiffisburg, Romont und der Schaffnerei Peterlingen jeder 2 Pfd. jährlich.

Als im Jahr 1439 verboten wurde mehr als eine Gesellschaft zu haben, wurden „der Schützen und der Herren zum Narren und Distelzwang Gesellschaft vorbehépt.“ — Man konnte also neben dieser Gesellschaft noch eine andere haben. Die Bänner mussten einer der Bannergesellschaften angehören (Schmieden, Pfistern, Gernbern, Mezgern); im Jahre 1489 waren von 4 Bannern 3 auch auf Distelzwang zünftig, nemlich Gaspar Hezel, Sulpicius Brüggler und Niklaus Zurkinden.

Wer zum Stubengesellen angenommen wurde, gelobte „Lieb und Leid, Gewinn und Verlust, so sich einer Stuben zutragen möcht, helfen tragen mit Lyb und gut, es syg „in Reyszügen, Stubenbüwen, gemeinen werchen, wachten „und anders, so sich für und für zutragen möcht.“ — Für die Annahme im 15. Jahrhundert wurde ein Gulden bezahlt, ferner hatte der Stubengeselle eine viermässige Gelten (Trinkgeschirr) oder das Geld dafür, „und gemeinen Stubengesellen 4 Maas Ryfwyn zu vertrinken“ zu geben. An jährlichem Stubenzins bezahlte der Stubengesell auf Neujahr 2 Pfd. Beim Tode eines Stubengesellen hatten dessen Erben einen Becher oder silberne Schale zu geben oder 10 Krönen. Im Protokoll vom Jahre 1469 heißt es nämlich, den Stubengesellen sei viel von ihrem Silbergeschirr verloren gegangen, „damit man wieder zu silbergeschirr kommen mög und den eren nach leben,“ sei dies geordnet. — Im 17. Jahrhundert bezahlte ein neu angenommener Stubengeselle

für das Reisgeld	17	Pfd.,
für einen Feuereimer u. Gelsten	10	"
Stubenzins	2	"
ein silberner Becher oder .	33	" 6 Sch. 8 Pf.

Zusammen 62 Pfd. 6 Sch. 8 Pf.

Wer die Stube aufgab, sollte vorerst seine Schulden bezahlen und dazu 1 Gulden und versprechen, „alle sachen, die uf der stuben verlüssen waren, nit furrer ze tragen.“ Im Jahre 1572 wurde erkennt, der Austretende solle anstatt des Bechers das Mark Silber erlegen, „als wenn er tod wäre.“

Neben den rechten Stubengesellen hatte die Gesellschaft Zustubengesellen, wofür dieselbe eine Freiheit hatte von Räth und Burgern, „daß nemlich uff unser stuben ein jeglicher Burger, er sig uß statt oder land, wohl unser Zustubengesell werden möge.“ Diese versprechen, „der Gesellschaft nutzen zu fördern und schaden zu wenden,“ dann sollen sie bezalen „eine viermäßige gelten, und die mit vier maas guten Wyns anfüllen“; zu rechtem Stubenzins geben sie 1 Pfd. Weiter sind sie nicht schuldig zu zahlen, „weder in Reiszügen, Stubenbauten, Mark silbers, noch anderres, sondern desselbigen erlassen und exempt. Dagegen hand si Friheit und rechthami uf der stuben in allen Dingen, wie auch ein anderer stubengesell, nämlichen daß sie da essen mögen und trinken fru und spat.“ Der Stubengeselle, welcher in den kleinen Rath oder auf eine Vogtei gewählt wurde, soll der „stuben ein Ehren-gulden verfallen sin ohn alle Gnad.“

Die Vorsteher der Gesellschaft waren die Stubenmeister, deren gewöhnlich 2 oder 3 waren. Sie leiteten die Geschäfte, bezogen die Bußen und Gefälle und hatten

die Verwaltung, über welche sie jährlich Rechnung legten. Die Stubenmeister ordneten die Wachten und die Leistungen an, welche die Stubengesellen der Stadt schuldeten. Sie waren befugt, die Abhaltung von Hochzeiten auf der Stube zu gestatten, wofür ein Gulden „für die Wüstung“ bezahlt wurde.

Die Stubenmeister leiteten ferner die Mahlzeiten, welche gewöhnlich am Neujahrstag, zu Ostern und auf Jakobi gegeben wurden. Am Neujahr wurden diejenigen, welche den Gesellschaften Gaben zu geben hatten, auf Ostern und Jakobi diejenigen frei gehalten, welchen Ehrenämter zu Theil geworden waren. Die Stubengesellen mußten bei 5 Schilling Buße den Mahlzeiten bewohnen; fremde Gäste durften nur die Stubenmeister einladen. Als Curiosum geben wir den Zettel des Neujahrsmahls von 1661. Die Rechnung enthält für 7 Stubengesellen und 9 Gäste folgende Ansäze:

1.	umb Brod	12 bȝ.
2.	Suppen und Fleisch .	16 bȝ.
3.	zween Welschhanen .	30 bȝ.
4.	für Wildschweinig, hirzig und rehig Wildprett .	65 bȝ. 1 fr.
5.	zween Cappunen . . .	26 bȝ.
6.	für die fisch	13 bȝ.
7.	für salmen	9 bȝ.
8.	für kräbs	7 bȝ.
9.	umb ein Bärnisen und ein Lutens (?)	10 bȝ.
10.	umb zwei blatten von Hanen und Köli . . .	12 bȝ.
11.	umb Bastetenzüg, ist alles zusammen	36 bȝ.

12. für Oliven, Capris,		
Bitronen und Anschweß	26 bʒ.	
13. für rekholtervögel und Duben	33 bʒ.	
14. umb gebratene Hanen	8 bʒ.	
15. umb gesottene Hanen	8 bʒ.	
16. umb schneggen	11 bʒ.	
17. für zächenerlei gebackene Speisen	40 bʒ.	
18. für 8 Gläser	8 bʒ.	
19. für liecht	6 bʒ.	
20. für ein Färchlin	7 bʒ.	
21. für 2 Braten	14 bʒ.	
für 41 Maas Lacôtewein		
die Maas à 10 fr., thut	4 Krn. 2 bʒ. 2 fr.	
für 10 Maas Landwein,		
die Maas 2 bʒ., thut	20 bʒ.	
Summa 21 Krn. 14 bʒ. 2 fr.		

Die Rechnung wurde aber „nit höher passiert als um 18 Kronen;“ die Stube übernahm nur 5 Krn. 10 bʒ., den Rest hatten die 7 Stubengesellen mit 45 bʒ. per Kopf zu bezahlen. Im Jahr 1520 wurde erkennt, „daß alle die, so hie essent und trinkent ir ürtinen gebent und die stubenzins neben sich gelegt, damit die schulden für und für bezalt und die stuben wieder in gut regiment möge gebracht werden.“

Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Mahlzeiten, welche die zu Ehrenstellen beförderten Stubenmitglieder gaben, aufgehoben, da solche „ehemals jedes Ehrenmitglied ein geringes, letztlich aber bei 20 Duplonen gekostet.“ Anstatt dessen wurde eingeführt, „eine angemessene beliebende Diskretion in das Armgut zu

geben.“ Damals wurde auch beschlossen, sämmtliches Silbergeschirr, „weilen es meistens alt, schlecht, unbrauchbar und also von keinem nutzen,“ zu verkaufen.

Eine wichtige Persönlichkeit war der Stubenknecht, welcher die Stube zu bedienen hatte. Die älteste Instruktion für denselben ist von 1469. Damals wurde Speise und Trank auf Rechnung der Gesellschaft gekauft. Der Stubenknecht oder dessen Frau durfte „keine ürti machen dann mit einem Stubenmeister;“ dem Stubenknecht gehörten die überbleibenden Speisen. Die Gesellschaft scheint früher nicht besonders gut gehaushaltet zu haben, denn man entschloß sich die Ordnung zu ändern, „damit wir nit aber in semlich groß schulden kommen.“ Die Instruktion wurde mehrmals abgeändert. Der Stubenknecht war pflichtig, „minem Herren wyn zu reichen, wo inen gliupt;“ ferner wurde ein fester Preis gesetzt, „von einem gemeinen pott im bisin des huzknechts“ für „ein abentürti und ein schlaftrunk.“ Der Stubenknecht sollte etwas weniger fordern als in gewöhnlichen Wirthshäusern. Die vordere Stube hatten sich die Stubengesellen vorbehalten für ihre Zusammenkünfte, „doch am Zinstag wellend sie nachlassen dem Stubenknecht, daß er wohl möge darinnen den frönden zu essen geben bis daß es drü schlaht, dannethin ir stuben wiederum in ruwen sin soll.“ Der Stubenknecht hatte die Benutzung des ganzen Hauses, „ußgenommen das obere Kämmerli, darin gmein Stubengesellen etwas Blunder hand.“ Sein Lohn betrug in Geld 27 Pf. Auf Rechnung desselben wurden ihm angeschlagen „die zween ziger und vetscherin, so der graff von Gryers jerlichen minen Herren uff der stuben zum guten jar git, für 2 Pf.“ Dem überbringer zahlt der Knecht 4 halben Trinkgeld.

Die Käse, die der Stuben zum guten Jahr werden, lässt man dem Knecht um 10 bayen, die Hühner eins um 1 bȝ., später 10 fr. Dagegen sollte er den Ueberbringern geben jedem einen plappert, später 1 bayen. Der Gesammtbetrag machte 18 Pfd. 2 Schill. 8 Pf.

Im Jahr 1652 wurde wieder eine neue Instruktion gemacht, wie sie der neue Bau mit sich brachte.

In den Burgunderkriegen ging Heniggi der Stubenknecht als Koch der Reisigen der Gesellschaft mit; nach seinem Tode versah seine Frau Agnes den Dienst der Stubenwirthin. Im Jahr 1481 hatte man eine große Ausrechnung mit derselben, da sie die ihr an Zahlungstatt überwiesenen Forderungen nicht einbringen konnte.

Die Rechnungsverhältnisse waren im 17. Jahrhundert folgende:

Von den Aemtern bezog die Gesellschaft an Geld
34 Pfd. 4 Schill.

An Käsen $8\frac{1}{2}$ Stück.

An Hühnern 80 Stück.

An Senf 2 Fäßlin.

Von Burgern die in's Regiment genommen, von jedem 10 Schill.

Von neu angenommenen Stubengesellen (oben spezifiziert S. 178) 62 Pfd. 6 bȝ. 8 fr.

Stubenzins rechter Stubengesellen jährlich 2 Pfd.

Der Zustubengesellen 1 Pfd.

Wittwen und Waisen 2 Pfd.

Kellerzins 20 Pfd.

Ladenzins 10 Pfd.

Die untere Behausung 26 Pfd. 13 bȝ.

Von Hochzeiten auf der Gesellschaft 2 Pfd.

Ferner die Bußen.

An Ausgeben wurde jährlich „nach altem Brauch“ gegeben:

den Armen im obern Spital 2 Pf.

den Stadttrompetern 10 Schill.

denselben auf Neujahr und Ostern aufspielen 2 Pf.

auf Martini und Lucia 1 Pf.

Stadtspielleute 10 Schill.

Die Untersiechen 10 Schill. 8 Pf.

Man fühlt es den Ordnungen und Sitzungen der Gesellschaft und den Stubenrödeln an, es war im fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts auf der Stube zum Narren ein heiteres und bewegtes Leben. Dort trafen sich alle Stände: Ritter und Bürger, Weltliche und Geistliche, Deutsche und Romanen, Staatsmänner und Krieger, die Herren vom Leder und von der Feder, Leute vom Land und aus der Stadt. Das Leben auf der Stube war der gesellschaftliche Abdruck des politischen Lebens jener Zeit.

Der ganze erste Boden des Hauses gegen die Gerechtigkeitsgasse war die Stube der Gesellschaft. Je vier Fenster waren aneinander und von den nächsten vier Fenstern durch ein Mittelstück getrennt. An den Fenstern waren die Wappenschilde zünftiger Geschlechter, Geschenke von Stubengesellen. Stadtaufwärts waren die Wappenschilde der Bubenberg, Scharnachtal, Bütikon und Stein; im Mittelfenster Scharnachthal, Luternau, Erlach und Eigerz; im Fenster stadtabwärts Hallwyl, zwei Diesbach und Mülinen.

Am Nachmittag und Abend, wenn des Tages Geschäfte abgemacht waren, begann das Leben auf der Stube. In der Ecke war der gevierte Tisch, welcher für ernsthafte Männer und Unterhaltung vorbehalten war,

während an den andern Tischen die Lebenslust und Freude beim Becher, beim Würfel- und Kartenspiel laut erschallte.

Trank da und dort sich ein Stubengeselle einen Becher über den Durst, wurden zornige oder reizende Worte gewechselt und entstand auch wohl Streit im Spiel, so erhob sich der Stubenmeister und gebot Schweigen; und wer sich da noch nicht zu halten vermochte, wurde gebüßt. Erhob sich der Stubengeselle, um nach genossener „Abendürti“ nach Hause zu gehen, so fragte der Stubenknecht den Stubenmeister, was er fordern solle, und disputirte der Stubengeselle darüber, so wurde er bußfällig.

In dieser Stube haben die Männer, welche in den großen Zeiten unserer Stadt derselben im Mathe und Feld vorgestanden haben, die heiteren Stunden ihres bewegten Lebens zugebracht. Die Bubenberg, die Hallwyl, die Erlach, die Diesbach, die Stein, die Nägeli, die Matter und so viele andere Heerführer jener Zeit waren Stubengesellen zum Narren. In der Schlacht zu Picoque (Bicocca) 1522 fielen fünf Stubengesellen mit Albrecht vom Stein, Rudolf Nägeli, Ludwig von Erlach, Antoni und Christofel von Diesbach. In die Stube sehen wir ferner eintreten die berühmten Benner der Stadt, den Caspar Hezel, den Sulpicius Brüggler, den Benner Burkinden, die Stadtschreiber und Geschichtschreiber der Stadt, den Meister Thomas von Speichingen, Thüring Frikart und Diebold Schilling, letzterer als Stubenmeister, auch im Feld gegen Herzog Karl von Burgund; die Gerichtsschreiber Hans von Kälchen, Hans von Eßlingen und Hans Blez. Aber nicht nur das Heer, der Staat, das Gerichtswesen, auch die Spiken der Geistlichkeit waren auf der Stube gern gesehene Gäste.

Der deutsche Orden mit dem städtischen Gemeinwesen so innig verwachsen, ist der Schildhalter des Wappens der Gesellschaft; der Erzpriester, den der Orden setzte, war Stubengeselle und nach Errichtung des Chorherrenstifts auch die Chorherren, so Meister Conrad Krachpelz, die Herren Vincenz Kindermann, Bartlome Frank, Simon Kocher, Hans Schlüssel u. s. w. Auch der Stadtschulmeister Wilhelm Röttli und „der Stadtarzt auch Dokter“ hatten ihr Plätzlein auf der Stube.

Auf der Stube wurde aber nicht nur über Vorfallenheiten der Stadt gekannegießert; man sah nicht nur die bekannten Gesichter, welche sich im Rath und der Stadt begegneten, sondern es hatten die angesehenen Stifter und die Edlen, welche mit Bern verburgerrechtet waren, ihr Stubenrecht auf Distelzwang. In den Stubenrödeln sind eingeschrieben der Cardinal Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, und Franz von Bonnivard, der bekannte Prior von St. Victor in Genf; ferner die Abtei und Pröbste aller Gotteshäuser der Landschaft Bern und noch anderer auswärtiger Gotteshäuser, wie Morteau, St. Andreas, Bellegai, St. Urban u. s. w. Diese Persönlichkeiten waren weitgereiste Männer, welche mit der großen Politik, in welche die Stadt damals eingriff, wohl bekannt waren. Der Verkehr mit denselben gab dem Stubenleben einen eigenen Reiz.

Doch würde man irren, wenn man glaubt, das Leben auf der Stube sei ein ausschließlich vornehmes und gebildetes gewesen. Die Stadt war damals das Herz der Landschaft; am Dienstag, dem Markttag, wimmelte die Stube von Landleuten, welche in Geschäften mit den Amtmännern und den Herrschaftsherren zu verkehren hatten. Auch hatte in der Stube der Söldner, der für die Stube

in's Feld zog, seinen Platz sowohl wie der Knecht, welcher „selbander mit dem Stubengesellen auszog, der eines Kriegsmannes wert und der stuben erlich“ war.

Welch ein fernhaftes gesundes Leben war diese hunte Mischung von Leuten hohen und niederen Standes, von Stadt und Land, von nahe und fern, gebildeter und ungebildeter! Wohl wurde es mitunter ein wildes Wesen, wenn der Wein die Köpfe erhitzte und Parteiung die Gemüther entzweite. Doch heilte auf der Stube auch manche Wunde, die im Rath geschlagen wurde. Peter Kistler, jener Schultheiß, welcher den Twingherren im Jahr 1469 so scharf zusetzte, daß sie ein Jahr lang, in ihren Rechten gefränkt, die Stadt verließen, war 1473 Stubengeselle zum Distelzwang und genoß wieder an demselben Tisch mit Niklaus von Diesbach und Adrian von Bubenberg seine „Abendürti und Schlastrunk.“ Nicht selten kam es wohl auch zum Streit, denn was man sich Bissiges zu sagen hatte, schrieb man damals nicht in Zeitungen, sondern sagte es sich in's Gesicht, und vom Wort kam es rasch zur That; Kerzenstöcke und zinnerne Schüsseln flogen hin und her, und nicht selten blinkte der Dolch und zuckte das Messer. Man sah sich wohl auch veranlaßt Ordnungen zu machen, „angesehen denn bisher mit den Knechten und andern frömhden lüten, ein unziemlich und ungewöhnlich Leben hie gewesen ist mit spielen und anderem Unfug, das sie dann etwa tags und nachts getrieben hand.“

Was aber die erhitzten Gemüther in übereilten Worten und Thaten auf der Stube verfehlt hatten, wurde auch auf der Stube wieder verglichen und gebüßt. Man blies eben den Funken nicht in theuren Rechtshändeln vor den Gerichten zum Feuer an. Die Stuben waren gefreit,

„kleinere Frevel, als blutrüns, trostungsbruch mit worten, und fuststreichen, die sich uf den Gesellschaftshüseren zu tragend,“ selbst zu richten und zu büßen. Schwerere Fälle und was sich außerhalb der Mauern unter dem Dach und in den Lauben zutrug, war Sache des Stadtgerichts.

Die bestraften Vergehen waren folgende:

Erstlich wer Gott leßt und schwert, 2 Pfd.

Wer zu- und überdrinkt, 2 Pfd.

Welcher trostung (Frieden) bricht mit Worten, 1 Pfd.

Wer messer zuckt über einen den er getröstet hat,
2 Pfd.

Wer den andern blutrüns macht, 2 Pfd.

Wer das messer zuckt über einen in zornigem mut,
10 Schill.

Wer mit sim messer in zornigem mut zu den andern
laufst, 1 Pfd.

und danach m. h. der stubengesellen gnad erwarten, nachdem die sach ein gestalt hat.

Welcher gegen den andern ussspringt in zornigem
mut, 10 Schill.

Welcher den andern heißt lügen, 5 Schill.

Welcher den andern heißt . . . oder derglich verb
scheltwort . . . 5 Schill.

Welcher dem andern zuredt, dib, mörder, verreter,
schelm, 2 Pfd.

Wer sich auch in dehein Haderi hengket (in Streit
einmischt) und zu stüpfen hilfet, 5 Schill.

Wer der Stubenmeistern gebot, so si ihn heißen
schwigen, nit gehorsam ist, so oft und dik er
solliche übertritt allemal 1 Schill.

Welche stubengesellen uf den andern warten wurden
(lauern) in einem Estrich, uff der stuben, im
hus oder vor der tür, 4 Pfd.
und ob er im alzo üxit täte, das soll stan an gemeiner
stubengesellen erkennniß, was er darum lidet solle.

Wer uf dem pott klappert, 5 Schill.
ferner :

Welchem die stubenmeister das pott bieten lassen
und ußbliben, 5 Schill.

Wer uf dem pott, ob es uf ist, gat, 5 Schill.

Wer sin wacht, oder anders, so im von der stuben
gepoten ist, nit tut, 5 Schill.

Welcher Im um Geldschult von der stuben wegen
pfand hat ußtragen, 1 Pfd.

Vom Jahr 1515 ist folgendes Spielgesetz :

Des ersten soll der gesiert Tisch in der Eden fri
und von menglichem rüwig sin in ürtinen und fust,
sunders m. Herren von der stuben warten.

Welicher so spilt oder kartet, unzimlich schwert, git
5 Schill.

Item welicher die würfel oder kartenspiel zum venster
ußwirft, git 5 Schill.

Und welicher dem andern abtreit (?) wider sinen willen
und der huswirt darumb gemant wird mit einem plappert,
der soll im verbieten und darzu halten, daß er ußrichte
den fleger, tut er das nit, ist er der stube um 2 Pfd.
verfallen. (Spielschuld nicht bezahlen ? !)

Item welicher fassch geld oder münz uff die stube
bringt in das spiel, ist verfallen um 2 Pfd.

Welicher fassch spiel bringt ist verfallen um 2 Pfd.

Welicher uf dem spiel zutreit (?) ist verfallen um
10 Pfd. ohne Gnad.

In einem Kodel von gesprochenen Bußen kommt am häufigsten Messerzuden vor. „So haben Gilg von Rümligen und Jörg des Commendurs von Küniz knecht zuft, ist 10 schill.; eben so Urs der Pfiffer und Herrn Casper von Mülinens knecht; der Commendur von Küniz und Bernh. Armbroster hand zuft; Josef von Ballmoos gegen Antoni den Narren; Jakob Linder und Thomas von Hosen hett die kerzstöf zusammengeworfen; Jakob von Stein hett das ässen umgeworfen und frävel und unsug getrieben, 10 Schill.; der gleiche hat Hansen von Ballmoos recht wol geschlagen mit schwert und fußstreichen.“ „item Gilgen Geißmann ein fasch stück gold uf das spil bracht, 2 Pfd.“

Die Gesellschaft zum Distelzwang hatte aber noch ein schöneres Recht als das Strafrecht der in ihrem Hause begangenen Verlebungen. Ihr Haus war eine Freistätte für die Totschläger. In früheren Zeiten galt das Recht der Blutrache, welches den Verwandten des Getöteten zustand, und oft ganze Fehden nach sich gezogen hat; dasselbe hat sich in unserem Land lange erhalten und noch die Gerichtssatzung spricht von denjenigen, welche zu erben und zu „rächen“ haben. Als im Jahr 1640 das Haus neu gebaut wurde, ordneten Schultheiß und Rath, daß „die vordere Behausung Stuben und Hof halb in solcher form, weite und große zugerichtet werde, daß nit allein sich der unschuld tröstende Totschläger allda freieheit und sicherheit wie von altersher kommen ist, suchen und haben“ . . . (13. Merz 1640).

Eben so wenig als die Bluträcher hatte die Justiz die Befugniß, an solche Freistättenemanden zu verfolgen. Mit den Begriffen späterer Zeiten reimte sich solches

nicht mehr, daher fanden am 23. Dezember 1754 Rath und Sechszehner, „daß wenn das Gesellschaftshaus durchsucht werden müsse, solches nit geschehen solle, ohne vorherige Bewilligung eines Herrn Stubenmeister . . . wurde aber ein Abschlag erfolgen, soll alsdann dem Ehrenhaupt, Großweibel oder den Räthen Anzeige gemacht werden, als von welchen allein die Befugsame abhängt, in solchen Fällen eine richterliche Durchsuchung ohneemand's Widerrede zu machen.“

Die Gesellschaften hatten aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Reisepflicht, d. h. die Stellung der Militärmannschaft, ihre Ausrustung und Besoldung auf dieselben verlegt worden. Die Gesellschaft vom Distelzwang war für 8 Mann bei einem Auszug von 6000 Mann angelegt, für welche dieselbe nach dem Gesetz einen dreimonatlichen Sold in Kasse haben mußte, welcher 400 Pfd. ausmachte. Im Jahr 1586 führte die Regierung zu bedenken, „daß die gesellschaft zwifach (aus zween bestehend) und mit richen Stubengenossen begabet sei und hat derhalben zu den acht mann noch vier hinzugestan, also daß Jr fürhin 12 Mann zu üwren uffzüg haben sollint.“ Dadurch wurde das vorrathige Reisgeld auf 600 Pfd. gesteigert. Zugleich aber wollte die Regierung nicht zugeben, daß die Wittwen sich des Reisgeldes entzogen, indem sie die Stube aufgaben. Der neuangenommene Stubengeselle hatte an Reisgeld einzuschließen 17 Pfd.

Die Reiseordnung bestimmt, daß ein jeder in seinem Fahr gehen sollte; war er durch Krankheit oder Aemter abgehalten, so schickte die Stube an seiner Stelle einen Söldner oder einen andern Stubengesellen, wenn er sich

freiwillig stellte. Der Stubengeselle erhielt an monatlichem Solde 24 Pfd., ferner lieferte die Gesellschaft den Bagagewagen, „den reiftrog, das troßroß und den karrer.“ Die Stubengesellen, welche auf Kosten der Regierung zogen als Kriegshauptleute, zählten der Stube auch; diese erhielten keinen Sold von derselben, hatten aber auch keine Reistellen zu zahlen. Der kleinen Zahl der Stubengesellen wegen war erlaubt, daß „ein jeder stubengesell wol selbander reisen mög, so fern er einen knecht hab, der eines Kriegsmanns wert und im nützlich und der stuben erlich sig.“ Für einen solchen Knecht bezahlte die Stube monatlich 12 Pfd. Im Jahr 1609 wurde der Gesellschaft „ein Reisiger mit guten kürissen und rüstung bis auf die knüwbiege sammt zweien füstlingen (Handschuh?) und einem guten coutelaß an der siten versehen“ aufgelegt, „sammt 1 argolet, die zu roß mit langen handroren mit dem Fürschloß und einem guten sitenwehr versehen sin sollen.“ Dafür werden 2 Spießknecht oder Schützen abgenommen. Im Jahr 1655 vermochte die Gesellschaft ihre Anzahl von Auszügern nicht mehr zu stellen, da die meisten Angehörigen in Aemtern oder Offiziersstellen waren. Der Kriegsrath gestattete denselben „für die mangelnden uszüger geld darzuschießen.“ Im Jahr 1685 war das Contingent der Gesellschaft 4 Reiteer und 8 Auszüger, davon 6 Musketiere und 2 Piqueniere. Die Gesellschaften wurden auch für das Gießen von Kanonen in Anspruch genommen. Das Stück, welches Distelzwang Anno 1675 gießen ließ, war ein 6 Pfd. schießendes Viertel-Cartaunenstück mit dem Wappen der Gesellschaft bezeichnet und wog 19 Centner 9 Pfd. Im Jahr 1698 leistete zu dem vorhabenden Stückguß die Gesellschaft einen Beitrag von 120 Kronen.

Ergänzen wir diese Reisordnungen mit einigen Thatjachen. Während der Burgunderkriege war Diebold Schilling Stubenmeister; er legte im Jahr 1481 Rechnung ab über die Feldzüge und den neuen Bau des Hauses.

Die Reise von 1477 gen Pontarlü (Pontarlier) kostete die Gesellschaft 65 Pfld. 9 schill. 1 p. Das Einnehmen des Feldzugs ist 52 Pfld. 15 schill.

Die reiß von Blamont und andern enden wärt 7 Wuchen; Ausgeben 341 Pfld. 5 schill. 10 p. Einnehmen 320 Pfld. 13 schill.

Die reiß gen Granson:

von Erlach gab aus 63 Pfld. 14 schill.

Schilling . . .	27	"	19	"
-----------------	----	---	----	---

	91	Pfld.	23	schill.
--	----	-------	----	---------

Einnehmen . . .	55	Pfld.	18	schill.
-----------------	----	-------	----	---------

25	"	8	"
----	---	---	---

	81	Pfld.	6	schill.
--	----	-------	---	---------

Die reiß von Heymont Ausgeben 20 Pfld.

Einnehmen 12 Pfld.

Die reiß vom strit gen Murten „als man ze Gümminen lag in der gegenwehr,“ Ausgeben 79 Pfund 18 schill. 9 p. Einnehmen 60 Pfld. 14 schill.

Das Einnehmen bestand in den zusammengelegten Reissgeldern, die Differenzen rührten von den Rückständen der Stubengesellen her, auf welche die Stubenmeister angewiesen wurden. In den Besitzungen von Laupen und Iserten und Granson waren auch Söldner im Gesellschaftscontingent, für welche jeder Stubengeselle 3 Gulden zahlen mußte. Der Söldner in Granson „ward erhenkt.“ Als nach Granson gezogen wurde, wurden die

Stubengesellen dem Vener Hansen Lukistorf in Murten um Alles was sie daselbst verzehrten schuldig 260 Pfd. Es wurde bezahlt „den Mezgern in Bern umb das rintfleisch, das min Herr von Scharnachthal vor Murten von Inen genommen hat, 4 Pfd. 9 schill.“

An den Auszug nach Genf, „die Statt zu entschütten,“ gab Distelzwang 1544 seine acht Mann, 1545 kamen noch vier mehrere hinzu; für 11 Mann bezog es Sold 99 Pfd.; der Commandant war Schultheiß von Erlach, welcher der Stube als Auszüger angerechnet wurde; sein Sold war 10 Goldkronen. 1540 zog das Contingent nach Rotwyl, 1547 nach Tserten, 1555 Aufgebot für Graubündten. Im Auszug von 1560 nach Savoyen wurden der Stube angerechnet Jost von Diesbach als Spießenhauptmann und Ordnungsmacher, Augustin von Luternau als Hauptmann der Handbüchenschützen, Benedict von Diesbach als Profoß. Als Stubengesellen traf die Reihe den Adrian von Bubenberg, Adam von Stein und Petermann von Erlach; „jeder selbander bringt 12 Mann.“ Es wurde eine Reistelle von 10 Pfd. auf den Stubengesellen angelegt, im Ganzen 230 Pfd.

Die militärflichtigen Stubengesellen wurden auch für den feierlichen Empfang von Gesandtschaften in Anspruch genommen. Im Jahr 1561 zogen Meister und Stubengesellen dem Herzog von Longueville und seiner Frau Mutter „von wegen Ir graffshaft Neuenburg einer Stadt Bern erbburgern“ entgegen, dieselben nach Ehren zu empfangen. Am 9. Februar 1571 kamen die Gesandten von Solothurn zur Beschwörung der Bünde; die Stubengesellen sollen sich gerüstet einfinden, „auch ihre Knaben sollen sich zu einem jungen Nachzug gefaßt machen.“ Auf 29. August 1602 trafen die Gesandten der drei grauen

Bünde ein. Im Jahr 1612 wurden zum Empfang der markgräfischen und zürichischen zum Eid schwur geordneten Gesandten bestimmt zu Harnisten zwei Herren von Bonstetten, und zu Musquetieren zwei Herren von Bonstetten und zwei von Erlach. 1643 kam eine venetianische Abordnung, 1670 der Thurprinz von Heidelberg, der mit „ansehnlicher Cavallerei“ empfangen wurde, für den engelländischen envoié extraordinaire Herrn Thomas Coxe ist die Ordre „mit anständiger Kleidung und sauberer Gewehren“ zu erscheinen. 1690.

Nebst der Militärpflicht hatten die Stubengesellen die Wachten zu leisten, und jede Gesellschaft war dafür angelegt. Seit 1634 konnte man sich für 3 Kronen loskaufen und seit 1688 übernahm die Obrigkeit den Stadtwachtdienst.

Ferner wurden die Gesellschaften für die Feuerpolizei in Anspruch genommen. Laut Verordnung von 1616 hatte jeder neu angenommene Stubengeselle einen Feuer-eimer machen zu lassen, welcher auf der Stube aufbewahrt wurde; im Jahr 1714 ließ die Gesellschaft eine Feuerspülze machen nach obrigkeitlichem Modell, wozu 4 Mann mit einem Feuermeister geordnet wurden.

Hinsichtlich des Armenwesens und Vormundschaftswesens, welches allen Gesellschaften gleichmäßig aufgelegt wurde, verweisen wir auf die Abhandlung im letzthärgigen Taschenbuche.

Das Gesellschaftshaus ging ursprünglich wie jetzt von der Gerechtigkeitsgasse bis an die Junkerngasse. Der hintere Theil war Stallung. Der erste Neubau fand statt während der Burgunderkriege. Diebold Schilling als Stubenmeister verrechnet „des Buwes wegen zum narren“ 106 Pf. 15 schill. Die Herren von Marion

und Brandis gaben 22 Pfd. 5 schill., der Herr v. Gremnobel 3 Gulden u. s. w.

Im Jahr 1475 war erkennt worden, „daß ein jeder Stubengesell an den huw zum narren ein guldin, und sollent aber min gnädiger Herr Markgraf und die andern Herrn und Prälaten jeglicher zween guldin geben, damit man den huw könne bezalen.“ Die Fenster waren mit den Wappenscheiben der Geschlechter geziert, welche Urs Wärder anfertigte 1472. „Item es habent auch etliche Herrn die Stubengesellen ir Wappen heißen zum Distelzwang machen, die sollent es auch bezalen und soll urs Wärder dasselb mit rechten gedingen an inen nemen und uns mit dem andern nit überhulen.“ Der Künstler wurde im gleichen Jahr Stubengeselle um 2 Gulden, „umb ein gelsten und darinne vier maß wijn. Das alles soll man im an seiner schuld von den venstern wegen abziehen.“ Wenn das Rathhaus nicht benutzt werden konnte, versammelte sich das Gericht in der Gesellschaftsstube, so 1586, als die Burgerstube repariert wurde. In der Halle zur ebenen Erde traten die Richter zur Berathung zusammen, wenn an der Kreuzgasse Landtag gehalten wurde. Daher behielt die Stadt beim Neubau dieses Hauses 1641 die Beibehaltung der Halle vor, „damit bei Haltung der Landtage Rath und Burger, so dannzmalen im King stehen, sich dahin komlich verfügen und zusammentreten mögen auf form und wyß, wie es ebenmäsig von alters her geübt ist.“ Als im genannten Jahr das Haus, „welches von alter wegen in ganz huwloses wesen geraten,“ umgebaut wurde, wurde das hintere Haus um 1000 Pfd. verkauft. Der Rath machte aber die Bedingung, daß an der Stelle „eine anständige und des Ortsgelegenheit gemäße und der Stadt ansehnliche

Behausung" gebaut werde, „keineswegs aber zu stallungen, Scheuren, Fäßhaus oder ander dergleichen schlechten und abscheulichen Gebäuwen verwandelt werde.“ Unter diesen Bedingungen wollen die Mäthe „gemelte Zunft bei ihren auf dem eint oder andern ihr zugehörigen Häusern stehenden alten Herkommen und Freiheiten, ungeachtet dieser Enderung in einem Weg verbleiben lassen.“ Dieses hintere Haus wurde später wieder gekauft.

Die Gesellschaftsangehörigen theilten sich in drei Klassen. Die erste bestand in den rechten Stubengesellen, „die mit einander lieb und leid tragen“; die zweite Klasse in den Zustubengesellen; die dritte Klasse waren die Ausburger der Stadt, welche nicht in derselben wohnten, sondern ihr Bürgerrecht auf einem Haus in der Stadt durch den Udel verzeigten. Die Hödel gehen bis 1454 zurück.

Zu der dritten Klasse gehörten von weltlichen Herren die Herren von Neuenburg, welche als solche in Erbburgerrecht mit Bern standen; sowohl die Grafen von Neuenburg, als die Markgrafen von Nördlingen und diejenigen von Chalons waren Stubengesellen; ferner die Herren von Valendys, die Grafen von Greifenz, welche zum guten Jahr zwei Käse und zwei Betscherin schickten; ferner der Herr von Brandis, der Bischoff von Sitten, unter denselben auch Cardinal Mattheus Schinner; ferner die Herren von Maron, der Herr von Wersti (?), Herr von Pignerol.

Es hatten Stubenrecht folgende geistliche Würden und Stifter: der Hochmeister und Landkomthur des deutschen Ordens und die Comthuren von Köniz und Sumiswald; die Johanniter=Comthuren von Buchsee und Thunstetten; Peter von Endlisberg, der letzte Comthur von

Buchsee, behielt sein Stubenrecht auch nach der Reformation; der Bischof von Grenobel. Es folgten die Äbte von Erlach, Trub, Bellelai, St. Urban, St. Andreas (bei Neuenburg), Frienisberg, Gottstadt; die Pröbste von Interlaken, Bern, Zofingen, Hettiswyl, Petersinsel, Morteau, Umsoldingen, Därstetten; in Bern ferner der Tönierherr (Vorsteher von St. Antonien), der Meister zum obern Spital, die Chorherren und der Schulmeister. Nach der Reformation bleiben von weltlichen Herren noch die von Greuz, Valangin und von Wärsti und von Geistlichen die Äbte von St. Urban und St. Andre.

Zustubengesellen waren im Jahr 1522, als sie zuerst besonders geschrieben wurden: Schultheiß Jakob v. Wattenwyl, Georg von Bütikon, Kaspar von Hallwyl, Wilhelm Hügli, Beat Wilhelm von Bonstetten, Lüpold Effinger, Hans Rudolf Hezel, Niklaus Hertenstein, Bastian und Wilhelm von Diesbach, der Herr von Stäffis. Nach der Reformation wurden die auswärtigen Herren und Stifter mit den Zustubengesellen zusammengeschrieben (es waren 1530—1540 zwölf bis fünfzehn).

Im Jahr 1545 waren nur noch fünf, unter denen von Auswärtigen noch der Graf von Valendys, ferner Hans Jakob v. Wattenwyl, Schultheiß; Graf v. Greuz, Peter von Endlisberg, Comthur in Freiburg; Sebastian von Stein und zuerst Franz von Gingins, Freiherr von Lassaraz. Im Jahr 1559 waren noch drei, aus denen Franz d'Alinge und Hans Jakob von Wattenwyl 1560 rechte Stubengesellen wurden. Von 1561—1584 war der Graf von Chällant, Herr zu Valendys, und dessen Nachfolger Friedrich Graf zu Madruz, Herr zu Valendys, einziger Stubengeselle. Letzterer gab 1567, als er die Stube annahm, eine „verguldete silberne Schalen mit

einem hohen Fuß," das wohl noch jetzt vorhandene Ehren-
geschirr. Seit 1585 erscheint er nicht mehr. Seit 1584
wurden neue Zunftbengesellen aus andern bernesischen
Geschlechtern angenommen; am häufigsten erscheinen Mü-
linen, Diesbach, Wattenwyl, Steiger, Graffenried, Er-
lach; ferner Nöttiger, Nägeli, Dachsenhofer, Hagelstein,
Thormann, Tillier, Zehender, May, Weingarten, Ma-
nuel, Wunderlich, Joffray; der letzte Zunftbengeselle
war Sigmund Weiß, Herr zu Molens († 1724).

Die rechten Stubengesellen. Im ersten Stubenrodel
vom Jahr 1454 sind verzeichnet: 2 Bubenberg, 5 Erlach,
2 Ringoltingen, 2 Scharnachthal, 4 Stein, 2 Diesbach
und je einer aus den Geschlechtern Greifensee, Buchsee,
Ergöuw, von der Grub, Nägeli und Bütikon. Im
15. Jahrhundert und im 16. bis zur Reformation finden
wir nun folgende fernere Geschlechter, aus denen die
mit dem Kreuz bezeichneten nur einen Vertreter haben:

Achs \dagger , v. Albligen \dagger , Andreas \dagger , von Argent \dagger g.¹⁾,
Armbruster \dagger , Bachmann \dagger g., von Ballmoos, Battier
Tuchmacher \dagger , Bärtschi (Schwarzenburg) \dagger , v. Bolligen \dagger ,
Bonner (v. Saanen) \dagger , Röll von Bonstetten (1469 zuerst),
Bremgarten \dagger , Brüggler \dagger , Bulvermann \dagger , Busch \dagger , Cloß \dagger ,
von Cunried \dagger , Effinger (zuerst Caspar 1494), Egli \dagger ,
von Endschwyl, Erni \dagger , Fend den Trübel \dagger , Frank \dagger ,
Franz \dagger , Frei \dagger , Türing Friker (1466 — 1495), Frei-
burger \dagger , Geißberger, Ant. Ritter \dagger , im Gsell \dagger , Gießer \dagger ,
Goldschmid \dagger , Grischo, Graf \dagger , von Gumisberg \dagger , von
Gurtlari \dagger , von Hallwyl (Hans der erste 1473), Heim-
berg \dagger , Hegenberg \dagger , Hezel von Lindenach \dagger , Hurder \dagger g.,
Hit \dagger , Hertenstein \dagger , Hügli \dagger , Jucker (Vanner zu

¹⁾ g. bedeutet Geistliche.

Schwarzenburg) †, Keller † g., von Kilchen †, Kindmann † g., Kistler, Peter † (1471 — 1481), Kocher † g., Kranch † g., v. Laupen †, v. Ligerz †, Linder †, Läubli, Leuherr †, von Luternow (bleibend seit 1474), Mülinen (Hans Heinrich 1477 der erste), Maurer † g., von Molsheim † g., Moser † g., Mož, von Muleren, Matter, Müller, Obersteg (Venner im Niedersiebenthal) †, v. Koll †, von Körnerstall †, von Kott (Solothurn), von Kovereaz, Herr zu Cree, von Kämigen †, von Kümlichen (seit 1483), Schöni, Schindler, Schultheiß von Huttwyl; Diebold Schilling (1462 — 1486), Schlegel † g., Schlüssel †, Schmidli †, von Schönburg †, Schopfer, Segisser (seit 1473), Schüz †, Schüppach †, von Speichinger, Stadtschreiber, Spiezer †, Steiger (Peter 1478) †, Steiffeler †, von Stäffis †, Sterchi †, von Tentenberg †, Tibolet †, Tschachtlan Bend. †, Graf von Thierstein †, Tschiliar †, Tübi †, Turst †, Ueberlinger †, von Waberen †, Wäber †, Wanner †, von Wattenwyl (seit 1485), Wendschaz †, Werder †, Wirtschaft †, Wintergerst †, Wölfl † g., Wyttensbach † g., Ziegler † g., Zörnli †, Zurkinden.

Im 16. Jahrhundert, nach der Reformation, sind noch folgende neue Geschlechter angenommen worden:

Blätz (Gesellschaftsschreiber) † 1528, Franz v. Bonnivart (1538—1559) †, von Chevron, Vogt in Siders, 1526 †, d'Allinges, Herr zu Cuvria und Montfort (rechter Stubengeselle, 1559 — 1577), Dahinden † (1522) von Gingins von Lassaraz (zuerst 1545 als Zustubengesell, rechter Stubengesell seit 1580, zuerst Joseph), von Goumoëns (zuerst Johann Carl, gen. von Biolley, 1593), von Wattenwyl (1485, rechte Stubengesellen seit 1560 die burgensteinische Linie), Stölli (zuerst Hans 1593), von Treittorans † 1526.

Im 16. Jahrhundert haben bleibendes Stubenrecht nur folgende Geschlechter: von Bonstetten, v. Bubenberg (gest. 1555), von Diesbach, Effinger, von Erlach, von Gingins, von Goumoens, von Luternau, von Mülinen, von Rümligen († 1541), von Scharnachthal († 1588), vom Stein († 1585), Stölli, von Wattenwyl.

Im 17. Jahrhundert kam hinzu Braun (zuerst Abraham 1655); es traten auf Vennergesellschaften über: Luternau und Mülinen, und ein Zweig der Erlach. Es erlosch Stölli.

Im 18. Jahrhundert ging ab Braun und es kam hinzu von Herrenschwand zuerst Johann Friedrich, Dr. Med., von Murten, aufgenommen 1793.

In diesem Jahrhundert wurden aufgenommen: von Varicourt, zuerst Johann Lambert, gew. Flügeladjutant des Generals von Erlach im Jahr 1798 (aufgenommen im Jahr 1817), von Gonzenbach (gew. eidg. Staats-schreiber, aufgenommen 1854), von Linden (eidg. Oberst, aufgenommen 1856) und Ringier (Dekan in Kirchdorf, aufgenommen 1864).

Im Jahr 1861 erhielt Distelzwang durch Einbürgerung der Heimathlosen 6 Familien mit 27 Köpfen. Aus denselben hat die Familie Meier von der gesetzlichen Besugniß Gebrauch gemacht, sich in das volle Gesellschaftsrecht einzukaufen.

Der Stand der Zunftmitglieder betrug im Jahr 1864 50 mehrjährige männliche Mitglieder, von denen sich 22 außerhalb des Kantons aufzuhalten.